



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 6.9.2012  
C(2012) 6253 final

**STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

**vom 6.9.2012**

**nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der  
Richtlinie 2009/73/EG – Deutschland - Zertifizierung der Fluxys TENP GmbH**

# STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 6.9.2012

**nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG – Deutschland - Zertifizierung der Fluxys TENP GmbH**

## **I. VERFAHREN**

Am 10. Juli 2012 erhielt die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG<sup>1</sup> (im Folgenden „Gasrichtlinie“) eine Mitteilung der deutschen Energieregulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) über einen Entwurf einer Entscheidung über die Zertifizierung des Gasfernleitungsnetzbetreibers (im Folgenden „FNB“) „Fluxys TENP GmbH (im Folgenden „Fluxys TENP“).

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009<sup>2</sup> (im Folgenden „Gasverordnung“) muss die Kommission den übermittelten Entwurf der Entscheidung prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit mit Artikel 10 Absatz 2 und mit Artikel 9 der Gasrichtlinie übermitteln.

## **II. BESCHREIBUNG DES MITGETEILTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS**

Fluxys TENP betreibt einen Teil der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (im Folgenden „TENP“). Diese besteht aus zwei Gasfernleitungen mit einer Länge von ca. 500 km, die zwischen der deutsch-niederländischen, der deutsch-belgischen und der deutsch-schweizerischen Grenze durch Deutschland verlaufen.

Unmittelbare Eigentümerin der TENP ist die TENP GmbH & Co. KG (im Folgenden „TENP KG“), eine Gesellschaft, die das sachenrechtliche Eigentum an der TENP hält. Sie verfügt über eine begrenzte Anzahl eigener Mitarbeiter und wurde von den Unternehmen gegründet, die das Leitungssystem ursprünglich gebaut haben. Die Fluxys TENP hält 49 % der Anteile an dieser Gesellschaft. Die Open Grid Europe GmbH (im Folgenden „OGE“), die Betreiberin des größten Gasfernleitungsnetzes in Deutschland, hält 51 % der Anteile.

Die Fluxys TENP ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Fluxys Europe B.V., einer Holdinggesellschaft, die eine 89,7 %-ige Beteiligung an Fluxys Belgium hält, dem eigentumsrechtlich entflochtenen Fernleitungsnetzbetreiber Belgiens. Die Fluxys TENP hat einen Antrag auf Zertifizierung gemäß dem Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung gestellt.

Die Bundesnetzagentur ist zu dem vorläufigen Ergebnis gekommen, dass die Fluxys TENP den Anforderungen des Modells der eigentumsrechtlichen Entflechtung gemäß den deutschen

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36.

Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gasrichtlinie d. h. nach dem Energiewirtschaftsgesetz (im Folgenden „EnWG“)<sup>3</sup>, entspricht , sofern eine Auflage erfüllt wird:

a) Die Zertifizierungsentscheidung der belgischen Regulierungsbehörde in Bezug auf die Muttergesellschaft der Fluxys TENP, Fluxys S.A., ist der Bundesnetzagentur unverzüglich nach Erlass mitzuteilen.

Die Bundesnetzagentur hat ihren Entscheidungsentwurf der Kommission zur Stellungnahme vorgelegt.

### III. ANMERKUNGEN

Ausgehend von der vorliegenden Mitteilung hat die Kommission die folgenden Anmerkungen zum Entscheidungsentwurf.

#### 1. Das „Pipe-in-Pipe“-Konzept

In Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Gasrichtlinie ist festgelegt, dass jedes Unternehmen, das Eigentümer eines Fernleitungsnetzes ist, als Fernleitungsnetzbetreiber agiert. In ihrem Entscheidungsentwurf hat die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der deutschen Umsetzungsrechtsvorschriften geprüft, inwieweit Fluxys TENP diese Anforderung erfüllt.

Wie oben ausgeführt, hält die Fluxys TENP 49 % der Anteile an der TENP KG (dem Unternehmen, das das sachenrechtliche Eigentum an der TENP hält), während die OGE 51 % der Anteile hält. Die Fluxys TENP kontrolliert die TENP KG gemeinsam mit der OGE. Dies ergibt sich aus den Nutzungsüberlassungsverträgen zwischen der TENP KG und ihren beiden Anteilseignern und aus einer Konsortialvereinbarung zwischen den beiden Anteilseignern, die das Verhältnis zwischen ihnen regelt. Dadurch kann die Fluxys TENP einen bestimmten Einfluss auf die TENP KG ausüben. Gleichzeitig können weder die Fluxys TENP noch die OGE als Anteilseigner alleine Entscheidungen treffen, die die Rechte des jeweils anderen Partners verletzen würden.

Neben der gemeinsamen Kontrolle über die TENP KG hat die Fluxys TENP auch Nutzungs- und Gebrauchsrechte für einen Teil des TENP-Leitungssystems, die denen eines Eigentümers entsprechen (*eigentümergeleiche Verfügungsbefugnis*). Die kommerzielle Nutzung der Leitung ist auf die beiden Anteilseigner aufgeteilt. Grundlage hierfür sind Nutzungsüberlassungsverträge zwischen dem Unternehmen, das die Vermögenswerte hält, und den beiden Anteilseignern. Aufgrund seines Nutzungsüberlassungsvertrags mit der TENP KG hat die Fluxys TENP Anspruch auf den Betrieb und die kommerzielle Nutzung von 64,252 % der Kapazitäten der TENP. Der Fluxys TENP steht es frei, diesen Teil der Kapazität zu vermarkten. Die Freiheit der Fluxys TENP, das System zu betreiben und zu verwalten, endet nur dort, wo sie die Rechte der anderen Partei (OGE) am Leitungssystem beeinträchtigen würde. Aus ihrem Gebrauchs- und Nutzungsrecht folgt auch, dass die Fluxys TENP von der TENP KG die Vornahme von Investitionen in den Ausbau des Systems verlangen kann, wobei die OGE nicht berechtigt ist, die von der Fluxys TENP angeforderten Investitionen abzulehnen.

Die Fluxys TENP führt einen Teil ihrer Aufgaben als Netzbetreiber mit ihrem eigenen Personal durch, während sie für einige Tätigkeiten wie Wartung, Instandhaltung und technische Überwachung des Netzes eine Dienstleistungsvereinbarung mit der OGE geschlossen hat, die diese Aufgaben für beide Anteilseigner wahrnimmt.

---

<sup>3</sup> Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.d.F. von Artikel 2 des Gesetzes vom 16.1.2012, BGBl I S. 74.

Die Bundesnetzagentur ist der Auffassung, dass die gemeinsamen Kontrolle, die die Fluxys TENP über die TENP KG (der unmittelbaren Eigentümerin der TENP) ausübt, zusammen mit ihren einem Eigentümer entsprechenden Rechten zum Gebrauch und zur Nutzung zu einem Ergebnis führt, das dem Recht eines Eigentümers gleicht. Dabei gilt die Bedingung, dass der Partner, mit dem sie die Kontrolle über das Netz ausübt, ein Fernleitungsnetzbetreiber sein muss, der ebenfalls zu zertifizieren ist.

Die Kommission teilt die Analyse der Bundesnetzagentur im vorliegenden Fall. Die Kommission stellt fest, dass in Fällen wie diesem, in denen zwei FNB Eigentümer der Vermögenswerte des Fernleitungsnetzes sind, diese FNB die gemeinsame Kontrolle über die Vermögenswerte des Fernleitungsnetzes ausüben und eigentümergeleiche Rechte zum Gebrauch und zur Nutzung eines Teils des Fernleitungsnetzes haben, die es ihnen ermöglichen, ihren Teil auf unabhängige Weise und ohne Behinderung zu betreiben und zu entwickeln, solchen FNB die Zertifizierung in Bezug auf die Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Gasrichtlinie im Prinzip nicht vorenthalten werden sollte.

## **2. Zertifizierung der OGE**

Die Kommission stellt fest, dass der Miteigentümer der Vermögenswerte der TENP, d. h. die OGE, bislang nicht zertifiziert wurde. Die OGE führt eine Reihe von Aufgaben, z. B. die Inspektion und Unterhaltung des TENP-Leitungssystems, im Auftrag der Fluxys TENP durch. In Ermangelung einer Zertifizierung ist der unabhängige Betrieb der TENP nicht gewährleistet. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Entscheidung klarzustellen, dass die Zertifizierung der Fluxys TENP von der positiven Zertifizierung der OGE als entflochtener FNB abhängt.

## **IV. SCHLUSSFOLGERUNG**

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Gasverordnung berücksichtigt die Bundesnetzagentur die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihrer endgültigen Entscheidung bezüglich der Zertifizierung der Fluxys TENP so weit wie möglich und teilt diese Entscheidung der Kommission mit.

Die Stellungnahme der Kommission zu dieser besonderen Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber nationalen Regulierungsbehörden zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Unterlage auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Wenn die Bundesnetzagentur der Ansicht ist, dass dieses Dokument nach EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gestrichen werden sollten, sollte sie dies der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieser Unterlage unter Angabe von Gründen mitteilen.

Geschehen zu Brüssel am 6.9.2012

*Für die Kommission  
Günther OETTINGER  
Mitglied der Kommission*

<p><b>BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG</b> Für die Generalsekretärin</p> <p><b>Jordi AYET PUIGARNAU</b> Direktor der Kanzlei</p>
--